

Clubordnung des Tabletopclub Kassel

I Zielsetzung des Clubs:

Der Tabletopclub Kassel widmet sich der Pflege und Verbreitung des Tabletops und damit verknüpfter Brettspiele in der Region, inkl. aller damit verbundenen Aspekte. Der Club soll für Jung und Alt eine Anlaufstelle sein, bei der man in respektvoller und gemüthlicher Atmosphäre dem Hobby nachgehen kann.

II Struktur des Clubs:

Der Tabletopclub Kassel besteht aus allen offiziellen Mitgliedern. Oberstes Entscheidungsgremium ist die jährliche Vollversammlung. Die Leitung des Clubs findet durch den Vorstand statt. Die Kommunikationsplattformen sind die regelmäßigen Clubtreffen, die Website (<http://www.tabletopclubkassel.de>), die Discord-Gruppe des Clubs (<https://discord.gg/hNQ72w8>) und die Facebook-Seite (<https://www.facebook.com/TabletopClubKassel/>).

III Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ordnungsgemäß anmeldet.

- A) Für eine ordnungsgemäße Anmeldung sind vollständiger Name, Adresse, Nickname (falls vorhanden), Geburtsdatum und Emailadresse anzugeben. Diese Daten sind bei Veränderungen zu aktualisieren. Weiterhin ist der Clubbeitrag zu entrichten.
- B) Der Clubbeitrag beträgt 25 € und ist als einmalige jährliche Zahlung an den Kassenwart oder einen durch den Vorstand bestimmten Kassierer zu entrichten.
 - 1. Entfällt
 - 2. Der Fälligkeitstermin für die Clubbeiträge ist der Januar des neuen Jahres.
- C) Jedes Clubmitglied kann sich einen Clubausweis ausstellen lassen. Dieser beinhaltet den Namen und den Forennamen. Der Clubausweis dient als Nachweis der Mitgliedschaft bei unseren Partnern und berechtigt zur Inanspruchnahme der mit den Partnern ausgemachten Rabatte. Der Clubausweis ist nur gültig für die Person, für die er ausgestellt wurde.
- D) Bei vom Club getragenen Veranstaltungen (Turniere etc.) kann der Vorstand zusammen mit dem designierten Organisator einen Rabatt auf den Eintrittspreis von maximal 25% für Mitglieder gewähren.
- E) Clubmitglieder haben gegenüber Gästen ein Vorrecht bei der Auswahl des Geländes und der Platten bei den regulären Clubtreffen.

- F) 1. Ein temporärer Ausschluss kann vom Vorstand bis zu einer Dauer von drei Monaten verhängt werden. Der Club ist über den temporären Ausschluss über die Kommunikationswege des Clubs zu informieren.
2. Ein dauerhafter Ausschluss bedarf einer Mehrheitsentscheidung des Clubs. Hierzu muss der Vorstand im geschlossenen Bereich die Gründe für den beantragten Ausschluss darlegen und eine anonyme Abstimmung erstellen.
- G) Die Mitgliedschaft endet regulär zum Ende des Kalenderjahres automatisch und wird durch Willensbekundung des Mitglieds zur Fortführung der Mitgliedschaft im Folgejahr in Form der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr automatisch um ein Kalenderjahr verlängert.
1. Neben der regulären Beendigung der Mitgliedschaft durch Nichtverlängerung der Mitgliedschaft ist die Beendigung durch Ausschluss aus dem Club möglich. Ein Ausschluss aus dem Club ist dem ausgeschlossenen Clubmitglied mit einer Begründung schriftlich durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

IV Vollversammlung:

Die Vollversammlung ist das höchste Gremium des Clubs.

- A) Eine Vollversammlung muss innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Der Termin und der Austragungsort werden vom Vorstand festgelegt. Eine Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung über das Clubforum erfolgen.
- B) Entfällt.
- C) Teilnahmeberechtigt sind alle Clubmitglieder und Gäste.
- D) Stimmberechtigt sind alle Clubmitglieder.
- E) Die Vollversammlung gilt als beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder anwesend ist. besteht keine Beschlussfähigkeit, so muss ein neuer Termin angesetzt werden.
- F) Wählbar sind alle Clubmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl wird eine einfache Mehrheit benötigt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- G) Jede Vollversammlung ist zu protokollieren. Der Protokollant kann ein beliebiges Clubmitglied sein. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung im geschlossenen Clubbereich zu veröffentlichen.
- H) Die Vollversammlung wird vom amtierenden Vorsitzenden bzw. einem designierten Vertreter geleitet.

- I) Ablauf:
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden.
 2. Bericht der einzelnen Vorstandsmitglieder über die Tätigkeiten in ihrer Sparte im letzten Jahr.
 3. Darlegung der Clubkasse und Bericht der Kassenprüfer.
 4. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
 5. Wahl eines neuen Vorstandes.
 6. Wahl der Kassenprüfer.
 7. Weitere Tagesordnungspunkte.
- J) Eine außerordentliche Vollversammlung kann auf Bestreben der Clubmitglieder einberufen werden. Hierzu müssen beim Vorstand die schriftlichen Anträge von 10% der Clubmitglieder, mindestens jedoch drei, eingereicht werden.
1. Der Antrag muss den zu behandelnden Tagesordnungspunkt eindeutig formuliert enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte sind nur nach Abstimmung mit dem Vorstand möglich.
 2. Die Ladungsfrist bleibt auch hier bestehen, ebenso die Regelungen bezüglich Termin und Beschlussfähigkeit.

V Vorstand:

Der für ein Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen und umfasst folgende Posten:

- Vorsitzender
- Kassenwart
- Materialwart
- Forenverantwortlicher
- Schriftführer
- Öffentlichkeitsarbeit

- A) Nach Wunsch der Vollversammlung kann eine Person auch bis zu zwei Posten bekleiden, so lange die Mindestgröße des Vorstandes nicht unterschritten wird. Bekleidet jemand zwei Posten, so hat er dennoch nur einfaches Stimmrecht im Vorstand.
- B) Sollte ein stellvertretender Vorsitzender nötig sein, so gilt immer das Vorstandsmitglied als Stellvertreter, dessen Ressort betroffen wird. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied als Stellvertreter für die entsprechende Aufgabe bestimmen.
- C) Der Vorstand ist ab seiner Wahl bis zur nächsten Vorstandswahl auf der Vollversammlung im Amt.
1. Sollte ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausführen können, übernimmt der restliche Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben. Ist dies bei zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern der Fall, ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
 2. Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden können, so bleibt der alte Vorstand regulär im Amt.

- D) Die Vorstandsmitglieder sind nur durch die Vollversammlung vorzeitig abwählbar.
 1. Das Vorstandsmitglied muss auf der Vollversammlung die Gelegenheit bekommen, zu den Gründen für eine vorzeitige Abwahl Stellung zu beziehen. Anschließend wird in geheimer Wahl entschieden, ob der Vorstand seines Amtes enthoben wird. Hierbei muss mindestens die Hälfte der anwesenden Clubmitglieder für die Enthebung stimmen.
- E) Ein Vorstandsmitglied oder der Gesamtvorstand kann jederzeit Aufgaben an andere Clubmitglieder delegieren, trägt jedoch noch immer die Hauptverantwortung.
- F) Aufgaben, die direkt die Clubkasse betreffen (Kassenführung), können nur innerhalb des Clubvorstandes delegiert werden.
 1. Einzelne Kassenaufgaben (z.B. Verkauf auf Turnieren) sind hiervon ausgenommen.

VI Clubkasse:

- A) Verwalter der Clubkasse ist der Kassenwart, der über alle Einnahmen und Ausgaben Buch führen muss.
- B) Die Clubkasse dient der Finanzierung der Spieltreffen und weiterer Veranstaltungen des Clubs.
- C) Die Gelder der Clubkasse müssen für den Club und dürfen nicht für persönliche Belange von Mitgliedern genutzt werden.
- D) Dem Vorstand steht in jedem Jahr eine Summe in Höhe von 25% der Einnahmen des Vorjahres zur freien Verfügung, über die er intern entscheiden kann.
 1. Es ist in jedem Jahr eine Reserve zurückzuhalten, die dem anderthalbfachen der bis Mitte des Folgejahres zu erwartenden Fixausgaben (Versicherung, Mitgliedschaft eines Vertreters des Schlüsseldienstes im Freundeskreis Kassel, Kosten für Webserver) entspricht und die zur Bezahlung dieser Fixkosten verwendet werden. Als Bezugswert werden die Kosten des Vorjahres herangezogen.
 2. Ausgaben, die den freien Verfügungsbetrag des Vorstands überschreiten und nicht der Deckung von Fixkosten dienen, sind von der Vollversammlung zu genehmigen.
- E) Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Vollversammlung durch einen gewählten Kassenprüfer in Kooperation mit dem Kassenwart zu überprüfen.

VII Clubveranstaltungen:

Clubveranstaltungen sind die regelmäßigen Clubtreffen und weitere, vom Club organisierte Veranstaltungen (z.B. Turniere).

- A) Die Clubtreffen sollen nach Möglichkeit alle zwei Wochen stattfinden. Muss ein Treffen ausfallen, so ist dies frühestmöglich als Bekanntmachung im Forum anzukündigen.
- B) Alle Clubmitglieder sind ausdrücklich dazu aufgefordert, zusätzliche Veranstaltungen anzubieten und zu unterstützen, so weit sie dem Wohl des Clubs dienen.

- C) Clubveranstaltungen mit Außenwirkung (Turniere, Demorunden in Läden etc.) sind mit dem Vorstand als Hauptverantwortlichen abzusprechen. Dieser muss Ort, Zeit, Größe und den finanziellen Umfang absegnen. Außerdem hat er jederzeit das Recht, Einblick in den Planungsstatus zu erhalten.

VIII Clubeigentum:

Das Clubeigentum umfasst die Platten und das Gelände, welche vom Club angeschafft oder gebaut wurden bzw. dem Club übereignet wurden, außerdem eventuelle Clubarmeen.

- A) Das Nutzungsrecht liegt bei den Clubmitgliedern, wobei Gäste ebenfalls das Gelände nutzen dürfen.
 1. Gerade in Hinblick auf neue Gäste wird jedoch darum gebeten, dass Clubmitglieder nicht auf das Vorrecht der Nutzung bestehen sondern zur Integration potentieller Clubmitglieder fair teilen.
- B) Das Gelände und die Platten sind sorgsam zu behandeln. Das schließt auch ein, dass Speisen und Getränke nicht auf die Spieltische gestellt werden.
- C) Beschädigungen sind dem Materialwart oder einem anderen Vorstandsmitglied sofort zu melden. Diese klären dann mit den Benutzern des Geländes die Reparatur.

IX Kooperation:

Kooperation mit Einzelhändlern und anderen Clubs und Vereinen ist ausdrücklich gewünscht, wobei eine einseitige Ausrichtung auf einen Partner nicht anzustreben ist. Über die Art und den Umfang des Austauschs ist individuell zu entscheiden.

X Gültigkeit:

- A) Die Clubordnung tritt in Kraft, sobald sie von den Clubmitgliedern per Forenabstimmung mit Zweidrittelmehrheit akzeptiert wurde.
- B) Eine Änderung der einmal angenommenen Clubordnung kann über eine Zweidrittelmehrheit auf der Vollversammlung erreicht werden. Änderungsvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung im geschlossenen Bereich des Forums einzureichen.
- C) Bei einer Annahme des Vereinsstatus dient die gültige Clubordnung automatisch als Grundlage einer Vereinssatzung.
- D) Die Auflösung des Clubs kann nur über die Vollversammlung erfolgen.
 1. Der Antrag auf Auflösung des Clubs muss bereits in der Einladung zur Vollversammlung thematisiert sein.
 2. Für die Annahme des Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit aller Clubmitglieder notwendig.
 3. Auf der Vollversammlung wird über die Art der Auflösung der Clubkasse und des Clubmaterials bestimmt.

E) Sollten einzelne Punkte gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt der Rest der Clubordnung dennoch gültig.

Stand: 29.02.2020